

Canisius-Kolleg, Berlin

Abläufe und Verfahren

Schutz vor Mobbing, Belästigung,
Einschüchterung

Vorläufige Version – Stand 08-2024

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	2
B. Definitionen	2
1. Aggressor/Verursacher	2
2. Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing	2
Vergeltung/Repressalie	3
3. Zum Personal/den Beschäftigten.....	3
4. Beschwerdeführer	3
C. Verhaltensweisen/Äußerungen	3
Belästigung/Bedrohung/Mobbing	3
D. Prävention	3
1. Regelmäßige Bekanntmachung der Vorgehensweisen im Falle von Mobbing etc.	3
2. Sensibilisierung der Schülerschaft	4
3. Aus- und Fortbildung	4
4. Präventionsstrategien.....	4
E. Der MEB-Compliance-Beauftragte des Canisius-Kollegs:.....	4
F. Einschreiten des Personals	5
G. Meldewege bei ungelösten Fällen	6
I. Vorgehen bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing – Berichte/Meldungen.....	6
Schritt 1: Einreichen eines Meldeformulars für einen Vorfall.....	6
Status des Berichtenden und Relevanz für das jeweilige Vorgehen.....	6
Anonym	6
Vertraulich.....	6
Nicht vertraulich.....	7
Schritt 2: Entgegennahme eines Meldeformulars.....	7
Schritt 3: Prüfung der Meldungen.....	8
Schritt 4: Recht des Betroffenen auf Einspruch	10
Schritt 5: Korrekturmaßnahmen für den Verursacher	10
Schritt 6: Recht auf Einspruch des beschuldigten Angreifers gegen eine Disziplinarmaßnahme	11
Sanktionierung von falschen Aussagen.	11
Schritt 7: Disziplinarmaßnahmen/Korrekturmaßnahmen.....	11
Schritt 8: Maßnahmen, die das schulvertragliche Verhältnis berühren.....	12
Schritt 9: Unterstützung für den betroffenen Schüler	12
II. Immunität/Vergeltung	12
H. Mögliche Ansprechpersonen und Kontakte im Fall von Mobbing (Stand 2024-07-24):.....	13
Intern	13
Extern.....	13

Verfahren - Schutz vor Belästigung, Einschüchterung und Mobbing von Schülern¹

A. Einleitung

Das Canisius-Kolleg mit all seinen Bildungseinrichtungen ist bestrebt, den Schülern ein optimales Lern- und Lebensumfeld zu ermöglichen, indem es einen schulischen Rahmen aufrechterhält, in dem jeder Schüler mit Respekt und Wertschätzung behandelt wird und die Schüler weder körperlich noch seelisch verletzt werden.

Um Respekt zu gewährleisten, Schaden zu verhindern und das Schulklima zu verbessern, verstößt es gegen die Kollegsordnung und alle Teilordnungen des Kollegs, wenn ein Schüler von anderen Schülern in der Schulgemeinschaft oder bei schulischen Veranstaltungen belästigt, eingeschüchtert oder gemobbt wird, oder wenn derartige Handlungen den Bildungs- und Lernprozess erheblich stören. Niemand und kein Schüler wird ausgegrenzt, belästigt, schikaniert, gemobbt oder durch Sprache oder körperliche Handlungen seelisch oder körperlich verletzt – und dies schon gar nicht aufgrund kultureller Herkunft, Hautfarbe, Religion, Abstammung, der nationalen Herkunft, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, des Geschlechtsausdrucks, der Geschlechtsidentität, der geistigen oder körperlichen Verfassung oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale.

Jeder Beschäftigte des schulischen Bereiches, der Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers beobachtet, mit anhört oder anderweitig gewahr wird oder dem derartige Handlungen gemeldet wurden, muss umgehend angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Belästigung, Einschüchterung oder das Mobbing zu beenden, eine Wiederholung zu verhindern und dies dem Schulleiter und/oder dem Compliance-Beauftragten melden.

B. Definitionen

1. Aggressor/Verursacher

ist ein Schüler, der einen anderen Schüler belästigt, einschüchtert oder schikaniert.

2. Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing

bedeutet eine vorsätzliche elektronische, schriftliche, verbale oder physische Handlung, die:

- Einen Schüler körperlich schädigt oder dessen Eigentum beschädigt,
- den Schulbesuch / den Unterricht des Schülers erheblich beeinträchtigt,
- so schwerwiegend, anhaltend und tiefgreifend ist, dass sie ein einschüchterndes oder bedrohliches schulisches Umfeld schafft; oder
- den ordnungsgemäßen Schulbetrieb/Unterrichtsbetrieb erheblich stört.

Verhalten, welches „die Schulbildung eines Schülers erheblich beeinträchtigt“, wird unter Berücksichtigung der Noten, der Anwesenheit, des Verhaltens, der Interaktion mit Gleichaltrigen, der Teilnahme an Aktivitäten und anderer Indikatoren bestimmt.

Verhalten, das den Grad der Belästigung, Einschüchterung oder des Mobbings erreichen kann, kann viele Formen annehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Verleumdungen, Gerüchte, Witze, Anspielungen, erniedrigende Kommentare, Zeichnungen, Karikaturen, Streiche, Ausgrenzung, körperliche Angriffe oder Drohungen, Gesten oder Handlungen in Bezug auf eine Einzelperson oder eine Gruppe, unabhängig davon, ob es sich um elektronische, schriftliche, mündliche oder physisch übermittelte Nachrichten oder Bilder handelt. Es ist nicht erforderlich, dass der betroffene Schüler das Merkmal, das der Belästigung, Einschüchterung oder dem Mobbing zugrunde liegt, tatsächlich besitzt.

¹ Im weiteren Verlauf der redaktionellen Überarbeitung wird das Genus der inklusiven Schreibweise angepasst.

Dieses Verfahren findet keine Anwendung bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing von oder durch Beschäftigte, ehrenamtliche Mitarbeitende des schulischen Bereiches, Eltern/Sorgeberechtigte.

Vergeltung/Repressalie

liegt vor, wenn ein Schüler eingeschüchtert, bedroht, genötigt oder diskriminiert wird, weil er Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing meldet, an einer Untersuchung teilnimmt oder als betroffener Schüler öffentlich benannt wird.

3. Zum Personal/den Beschäftigten

gehören unter anderem Pädagogen, Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte, Berater, Schulpsychologin, Schulseelsorger, Sozialarbeiter, Hausmeister, Reinigungspersonal, AG-Leiter, Übungsleiter, Sporttrainer, Berater für außerschulische Aktivitäten, Vertretungs- und Aushilfslehrer, Freiwillige oder Hilfskräfte (sowohl Angestellte als auch Auftragnehmer) oder Geistliche.

Betroffener Schüler bezeichnet einen Schüler, gegen den angeblich Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing ausgeübt wurde.

4. Beschwerdeführer

ist die Person, die die Belästigung, Einschüchterung oder das Mobbing gemeldet hat. (hier: Beschäftigte Person, Lehrkraft, Schüler.)

C. Verhaltensweisen/Äußerungen

„Belästigung“, „Einschüchterung“ und „Mobbing“ sind unterschiedliche, aber miteinander verbundene Verhaltensweisen, die sich gegen Schüler richten. Obwohl dieses Verfahren die drei Verhaltensweisen definiert, sollte diese Unterscheidung nicht als Teil der rechtlichen Definition dieser Verhaltensweisen angesehen werden. Belästigung, Einschüchterung und Mobbing wird als weit gefasster und umfassender Begriff verstanden. Und es ist unerheblich, ob es eine „Belästigung“, „Einschüchterung“ oder „Mobbing“ ist.

Belästigung/Bedrohung/Mobbing

bezieht sich auf jede böswillige Handlung, die das körperliche und seelische Wohlbefinden eines Schülers beeinträchtigt. Es kann sich um diskriminierende Belästigung, böswillige Belästigung oder sexuelle Belästigung handeln. Einschüchterung bezieht sich auf die angedeutete oder offene Androhung von körperlicher Gewalt gegenüber einem Schüler. Mobbing bezieht sich auf unerwünschte aggressive Verhaltensweisen eines Schülers oder einer Gruppe von Schülern gegenüber einem anderen Schüler, die mit einem beobachteten oder wahrgenommenen Machtungleichgewicht einhergehen und mehrfach wiederholt werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederholt werden. Mobbing kann dem betroffenen Schüler Schaden zufügen, einschließlich körperlicher oder schulischer Schäden. Mobbing kann auch durch Technologie erfolgen und wird als elektronisches Mobbing oder Cybermobbing bezeichnet.

Es wird als Verstoß mindestens gegen die Kollegsordnung und all ihrer Teilordnungen betrachtet, wenn eine der oben genannten Verhaltensweisen auftritt.

D. Prävention

1. Regelmäßige Bekanntmachung der Vorgehensweisen im Falle von Mobbing etc.

Im schulischen Bereich und auf der Website des Canisius-Kollegs werden die notwendigen Informationen über die Meldung von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing, der Name und die Kontaktpersonen

formationen für die Meldung sowie der Name und die Kontaktinformationen für den zuständigen Beauftragten des Canisius-Kollegs deutlich sichtbar veröffentlicht. Die Richtlinien und Verfahren des Canisius-Kollegs sind in einer für die Familien verständlichen Sprache verfügbar.

Der Rektor und die Schulleitung stellen jährlich sicher, dass die Grundsätze und Verfahren im Schuljahresplaner für Schüler, in den CK-News für die Familien und in den regulären Rundschreiben des Rektors für alle Beschäftigten und den Wochenbriefen des Schulleiters für die schulischen Beschäftigten enthalten ist, im Schulsekretariat im Rektorat und am Aushang vor der Schulseelsorge ausliegt und auf der Website des Canisius-Kollegs veröffentlicht wird.

2. Sensibilisierung der Schülerschaft

Jährlich erhalten die Schüler bei Orientierungsveranstaltungen und anderen geeigneten Gelegenheiten (in einer der ersten drei Klassenratsveranstaltungen eines Schuljahres) altersgerechte Informationen über die Identifizierung und Verhinderung von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing. Die Informationen beinhalten auch eine Kopie des Formulars zur Meldung von Vorfällen und den Link zu einem webbasierten Hinweisgeber-Verfahren.

3. Aus- und Fortbildung

Der Compliance-Beauftragte des Canisius-Kollegs zur Verhinderung von Mobbing, Belästigung, Einschüchterung (MEB-Beauftragter) nimmt an mindestens einer Pflichtschulung des Landes Berlin oder vergleichbar teil. Nach Möglichkeit nimmt der MEB-Beauftragte des Kollegs an einer jährlichen Fortbildung zur Auffrischung teil, insbesondere für den Fall, dass sich die Gesetzeslage und die Regelungen und Verfahren ändern sollten. Das Personal erhält jährlich Schulungen zu Richtlinien und Verfahren, die mindestens die Rollen und Zuständigkeiten des Personals und die Verwendung des Meldeformulars für Vorfälle des Kollegs umfasst. Dies erfolgt im Rahmen der Konferenztage zu Beginn eines jeden Schuljahres.

4. Präventionsstrategien

Das Canisius-Kolleg wird eine Reihe von Präventionsstrategien umsetzen, darunter individuelle, klassen-, schul- und kollegumfassende Ansätze.

Wann immer möglich, wird das Canisius-Kolleg auch die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familien, Berlin, empfohlenen Präventionsprogramme berücksichtigen und weitere Präventionsprogramme umzusetzen versuchen, die darauf abzielen, die soziale Kompetenz zu erhöhen, das Schulklima zu verbessern und Belästigung, Einschüchterung und Mobbing in allen Bereichen des Kollegs zu unterbinden.

E. Der MEB-Compliance-Beauftragte des Canisius-Kollegs:

- Er ist der Hauptansprechpartner des Canisius-Kollegs bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers. Wenn ein Beschäftigter des Kollegs in einem schriftlichen Bericht Behauptungen über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing erhält, muss dieser Mitarbeiter umgehend den Compliance-Beauftragten des Kollegs informieren. Der Beauftragte wird im Falle einer Verhinderung von der Schulseelsorge vertreten.
- Er bietet Unterstützung und Hilfe für den Schulleiter oder dessen Beauftragten bei der Bearbeitung und Lösung von Beschwerden.
- Entgegennahme von Ausfertigungen aller Meldeformulare für Vorfälle, Formulare für Disziplinarmaßnahmen und Briefe an die Eltern mit den Ergebnissen der Untersuchungen;
- Er verwahrt alle Exemplare aller Meldeformulare für Vorfälle, Formulare für Disziplinarmaßnahmen und (Eltern)Korrespondenz oder andere fallrelevanten Korrespondenzen, in denen die Ergebnisse der Untersuchungen mitgeteilt werden.

- Kommunikation mit dem vom Bezirk Mitte benannten Beauftragten für Antidiskriminierung/gegen Antisemitismus. Wenn ein schriftlicher Bericht über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers auf Diskriminierung/Antisemitismus hinweist oder wenn das Kolleg im Laufe einer Untersuchung von möglicher Diskriminierung/Antisemitismus erfährt, muss der Compliance-Beauftragte umgehend mit dem Beauftragten für Antidiskriminierung Kontakt aufnehmen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Compliance-Beauftragten den Beschwerdeführer umgehend darüber informieren, dass seine Beschwerde sowohl nach dieser Richtlinie/Verfahren als auch nach der Nichtdiskriminierungsrichtlinie/dem Verfahren behandelt wird.
- Er sorgt für die Umsetzung der Richtlinien und Verfahren, indem er die Untersuchungen überwacht und unter anderem sicherstellt, dass die Untersuchungen unverzüglich, unparteiisch und gründlich durchgeführt werden;
- Beurteilung des Schulungsbedarfs von Mitarbeitern und Schülern, um eine erfolgreiche Umsetzung im gesamten Kolleg zu gewährleisten, und Sicherstellung, dass die Mitarbeiter jährlich geschult werden;
- Berichtspflicht gegenüber dem Rektor des Kollegs. Im Falle einer Meldung von Mobbing, die als bestätigt gilt, berichtet er dem Rektor des Canisius-Kollegs umgehend und unmittelbar. In regelmäßigen Abständen berichtet er ihm und dem Kollegsrat über die Gesamtsituation in Bezug auf Belästigung, Einschüchterung und Mobbing von Schülerinnen und Schülern.
- Jährliche Benachrichtigung der Kinderschutzbeauftragten des Kollegs über Aktualisierungen oder Änderungen von Richtlinien oder Verfahren; und bei Bedarf Kontaktaufnahme jederzeit.
- Regelmäßiger Kontakt zur Anti-Mobbingbeauftragten des Landes Berlin insbesondere bei der Einleitung von Untersuchungen von Vorfällen von Mobbing.
- In Fällen, in denen ein betroffener Schüler trotz der Bemühungen der Schule Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing erfährt, dass Gesundheit und Sicherheit des Schülers bedroht, wird der Compliance-Beauftragte ein Treffen zwischen Mitarbeitern des Kollegs und den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes ermöglichen, um einen Sicherheitsplan zum Schutz des Schülers zu entwickeln.

F. Einschreiten des Personals

Beschäftigte greifen ein und erstatten zunächst einem der „Contigo-Lehrkräfte“ oder der Schulseelsorge (Leitung der Abteilung Schulseelsorge und Beratung) Bericht, wenn sie Zeuge von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers werden oder davon Kenntnis erhalten.

(Eine Lehrkraft z.B. sucht das Gespräch mit der betroffenen Person und Ermutigung, Vorfälle zu verschriftlichen; und: Ermutigung, ein Gespräch mit einem Lehrer aus der Contigo-Gruppe zu suchen.)

(Lehrkraft skizziert den Vorfall schriftlich und Gespräch mit ausgebildetem „Contigo-Lehrer“ oder Schulseelsorge (Leitung Abt. Schulseelsorge/Beratung))

Die Vorfälle, die nicht der Definition (vgl. auch S. 9, C) von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing entsprechen, oder Verhaltensweisen, die sich nicht gegen einen Schüler richten, erfordern keine weiteren Maßnahmen *im Rahmen dieses Verfahrens*, außer der Beobachtung, um sicherzustellen, dass sie sich nicht wiederholen.

Unterhalb der Schwelle einer formellen Meldung ist es immer das Ziel, dass mit Urheber*in und Zielperson gemeinsam – falls erforderlich auch mit der gesamten Lerngruppe – tragfähige Lösungen gefunden werden, welche die Gesamtsituation nachhaltig zum besseren verändern. Erst wenn hier alle Mittel ausgeschöpft sind, und erst dann, wenn formell eine Meldung auf dem unten beschriebenen Weg eingegangen ist, wird das Procedere, wie ab „G Meldewege bei ungelösten Fällen“ beschrieben, aktiviert.

G. Meldewege bei ungelösten Fällen

Meldeformulare für Vorfälle können von Schülern, Familien oder Beschäftigten verwendet werden, um Vorfälle von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers zu melden. Ein Musterformular ist auf der Website des Kollegs unter der Rubrik „Aufarbeitung/Prävention“ hinterlegt.

Jeder Schüler oder jede Schülerin, der/die glaubt, Ziel von ungelöster, schwerer oder anhaltender Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing zu sein, oder jede andere Person der Schule, die beobachtet oder davon Kenntnis erhält, dass ein Schüler/eine Schülerin Ziel von ungelöster, schwerer oder anhaltender Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing ist oder gewesen sein könnte, kann die Vorfälle mündlich oder schriftlich bei jedem Beschäftigten melden.

Das Canisius-Kolleg muss Schülern, Familien oder Beschäftigten auf Wunsch ein Formular zur Meldung von Vorfällen zur Verfügung stellen.

I. Vorgehen bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing – Berichte/Meldungen

Vorbemerkung: Der Gebrauch des Hausrechtes durch den Rektor bleibt unbeschadet des im Folgenden dargelegten Vorgehens. Für den Fall eines schweren Verstoßes gegen allgemeine rechtliche Bestimmungen, die im Rahmen der Prüfung zutage treten, werden die zuständigen staatlichen Behörden (Polizei) hinzugezogen. Das hier dargelegte Verfahren findet in diesem Fall, wenn überhaupt nur bedingt Anwendung.

Schritt 1: Einreichen eines Meldeformulars für einen Vorfall

Um betroffene Schüler vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, muss ein Schüler seine Identität auf dem Meldeformular für Vorfälle nicht preisgeben. Das Formular kann anonym und vertraulich eingereicht werden, oder der Schüler kann sich dafür entscheiden, seine Identität preiszugeben (nicht vertraulich). Das Formular kann über das Hinweisgebenschutzportal online ausgefüllt werden – ein Link ist auf itslearning eingestellt.

Status des Berichtenden und Relevanz für das jeweilige Vorgehen

Anonym

Einzelpersonen können eine Meldung machen, ohne ihre Identität preiszugeben. Gegen einen mutmaßlichen Verursacher werden keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen, die allein auf einer anonymen Meldung beruhen. Im Bereich Schulseelsorge / Beratung ist eine Beschwerdebox Kinderschutz angebracht, das Online-Meldeverfahren kann verwendet werden. Zudem können Meldungen im offiziellen Briefkasten des Kollegs (Eingang Verwaltungstür) eingeworfen werden. Mögliche Reaktionen auf eine anonyme Meldung sind die verstärkte Überwachung bestimmter Orte zu bestimmten Tageszeiten oder die verstärkte Überwachung von den genannten Räumlichkeiten ggf. auch bestimmter Personen. (Beispiel: Ein nicht unterzeichnetes Meldeformular für einen Vorfall, das auf den Schreibtisch eines Lehrers gelegt wurde, führte zu einer verstärkten Überwachung der Umkleidekabine der Jungen in der 5.)

Vertraulich

Einzelpersonen können darum bitten, dass ihre Identität gegenüber dem Beschuldigten und anderen Schülern geheim gehalten wird. Die Vertraulichkeit umfasst auch die Informationen aus denen die Situation hervorgeht. Wie bei anonymen Meldungen werden keine Disziplinarmaßnahmen gegen einen mutmaßlichen Angreifer allein aufgrund einer vertraulichen Meldung ergriffen. Gleichwohl kann, insofern durchführbar, ein Sicherheitsplan für den betroffenen Schüler erstellt werden (s. Formular). (Beispiel: Ein Schüler berichtet einer Lehrkraft, die Aufsicht auf dem Schulhof führt, dass ein Mitschüler

gemobbt wird, bittet aber darum, dass niemand erfährt, wer den Vorfall gemeldet hat. Die Aufsichtsperson sagt: "Ich kann zur grundlegenden Verbesserung der Situation nichts beitragen oder es ist auch nicht möglich, das Mobbing zu sanktionieren, es sei denn, du oder jemand anderes, der den Vorfall gesehen hat, erlaubt mir, eure Namen zu nennen. Aber ich kann mich in der Nähe des Basketballplatzes aufhalten, wenn das helfen würde".)

Nicht vertraulich

Einzelpersonen können sich damit einverstanden erklären, eine Beschwerde nicht vertraulich einzureichen. Schüler, die sich damit einverstanden erklären, ihre Beschwerde nicht vertraulich zu behandeln, werden darüber informiert, dass das Canisius-Kolleg aufgrund der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Vorgehen möglicherweise alle ihm vorliegenden Informationen über die Beschwerde an alle an dem Vorfall beteiligten Personen weitergeben muss, dass aber selbst dann die Informationen sowohl während als auch nach der Untersuchung auf diejenigen beschränkt bleiben, die sie wissen müssen. Das Canisius-Kolleg wird jedoch die Anti-Vergeltungs-Bestimmungen dieser Richtlinien und Verfahren zum Schutz von Beschwerdeführern und Zeugen vollständig umsetzen.

Schritt 2: Entgegennahme eines Meldeformulars

Alle Beschäftigten sind für die Entgegennahme mündlicher und schriftlicher Meldungen verantwortlich. Wann immer möglich, wird das Personal, das eine mündliche oder schriftliche Meldung über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers erhält, versuchen, den Vorfall sofort zu klären.

Die Lehrkraft z.B. sucht das Gespräch mit der betroffenen Person und Ermutigung, Vorfälle zu verschriftlichen; und: Ermutigung, ein Gespräch mit einem Lehrer aus der Contigo-Gruppe zu suchen. Der Beschäftigte, bzw. die Lehrkraft skizziert den Vorfall schriftlich und kann zur Klärung des Vorfalles auch das Gespräch mit einem hierin geschulten „Contigo-Lehrer“ oder der Schulseelsorge (Leitung Schulseelsorge und Beratung) suchen. Die Contigo-Lehrkraft, die Schulseelsorge oder die Klasseleitung sollten in dieser Phase die Klärung des Vorfalles ggf. sogar schon übernehmen.

Wenn der Vorfall zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst wird, wenn der Vorfall nicht der Definition von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing entspricht oder wenn sich das Verhalten nicht gegen einen Schüler richtet, sind möglicherweise keine weiteren Maßnahmen im Rahmen dieser Verfahrensordnung erforderlich.

Wird der Vorfall zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst, ist dies zu protokollieren und das Protokoll den Beteiligten zu übermitteln; die Eltern / Sorgeberechtigten werden informiert. Der Beschäftigte (bzw. die Contigo-Lehrkraft, die Schulseelsorge) erstellt das Protokoll; es wird in der Schulseelsorge archiviert.

Wenn die Parteien mit dem Versuch, die Situation zu lösen, nicht zufrieden sind, benachrichtigt der Beschäftigte den MEB-Compliance-Beauftragten, die Parteien erhalten das Formular zur Meldung von MEB-Vorfällen und haben die Möglichkeit, das Formular auszufüllen, wodurch das Verfahren für eine offizielle MBE-Prüfung eingeleitet wird.

Alle Berichte über ungelöste, schwerwiegende oder andauernde Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers werden auf einem Formular zur Meldung von Vorfällen festgehalten und dem Schulleiter oder seinem Beauftragten vorgelegt. Sobald die Beschwerden festgehalten wurden, muss der Schulleiter oder sein Beauftragter mit dem Anti-MEB-Beauftragten des Canisius-Kollegs Kontakt aufnehmen.

Schritt 3: Prüfung der Meldungen

Alle Meldungen über ungelöste, schwerwiegende oder anhaltende Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers werden mit angemessener Schnelligkeit geprüft. Jeder Schüler kann während des gesamten Melde- und Prüfungsvorganges von einer der Vertrauenslehrkräfte oder einer anderen Lehrkraft seines Vertrauens begleitet werden.

Nach Erhalt des Meldeformulars für einen Vorfall, der eine ungelöste, schwerwiegende oder anhaltende Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers zur Folge hat, leitet die Schule die Prüfung ein.

Besteht die Gefahr einer eindeutigen und unmittelbaren körperlichen Schädigung des Schüler, der Beschwerdeführer oder des Beschwerdeführers, wird das Canisius-Kolleg unverzüglich die Polizei einschalten und die Eltern/Sorgeberechtigten informieren.

Bei Anschuldigungen, an denen ein Beschäftigter beteiligt ist, muss der Dienstgeber/Rektor eingeschaltet werden, der dann, wenn arbeitsrechtlich erforderlich, die Mitarbeitervertretung benachrichtigt. Die Trägerverwaltung/das Rektorat zieht die hier erforderliche Rechtsberatung hinzu, um das geeignete Beschwerdeverfahren und eine angemessene Reaktion zu bestimmen.

Während der Prüfung ergreift das Kolleg die ihm möglichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine weiteren Vorfälle von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing zwischen dem Beschwerdeführer, dem betroffenen Schüler und dem mutmaßlichen Angreifer auftreten. Zu diesen Maßnahmen gehört, dass von Amts wegen die Mitglieder des Kollegrates in Kenntnis gesetzt werden. Diese sind nach Erfordernis unter Wahrung der Vertraulichkeit in die Erstellung eines Sicherheitsplanes einzubeziehen. Falls erforderlich, werden die Schule/die Einrichtungen des Kollegs einen Sicherheitsplan (siehe Formular) für den/die betroffenen Schüler einführen. Der Plan kann die Änderung der Sitzordnung für den Beschwerdeführer, den betroffenen Schüler und/oder den mutmaßlichen Angreifer im Klassenzimmer, beim Mittagessen oder im Bus, die Benennung eines Mitarbeiters, der als sichere Person für den Beschwerdeführer fungiert, die Änderung des Zeitplans des mutmaßlichen Angreifers und dessen Zugang zum Beschwerdeführer, eine besondere Sensibilisierung und Beobachtung, sowie andere Maßnahmen beinhalten.

Nach Feststellung eines begründeten Anfangsverdachts ist der MEB-Compliance-Beauftragte darüber in Kenntnis zu setzen, der den Rektor umgehend informiert. Nach Feststellung eines begründeten Anfangsverdachts obliegt es dem Rektor, falls erforderlich, eine sofortige Herausnahme aus dem Unterricht bis zu max. 10 Schultagen mittels der Anwendung seines Hausrechtes (Hausverbot für die Räume und alle Veranstaltungen des Kollegs) zu beschließen. In Bezug auf das hier dargelegte Vorgehen kann der Rektor dies veranlassen, wenn der Schulleiter und die Vertrauenslehrkraft – falls sie hinzugezogen wird – die voll vollumfänglich zu informieren ist, dem nicht widersprechen. Widerspricht die Vertrauenslehrkraft, ist die Anwendung des Hausverbotes nur möglich, wenn der Schulleiter dem Hausverbot zustimmt. Die Eltern des freizustellenden Schülers müssen unverzüglich über die Maßnahme und den Grund der Maßnahme informiert werden (vgl. Nr. 6). Der ISG-Leiter wird über die Maßnahme informiert, wenn die ISG personell betroffen ist und / oder wenn die Fälle sich auch in der ISG ereigneten.

Wenn derjenige, der die Untersuchung durchführt, im Laufe der Untersuchung von einem möglichen Verstoß gegen die Antidiskriminierungsgrundsätze oder gegen die Anti-Antisemitismusgrundsätze Kenntnis erlangt, leitet der Untersucher unverzüglich die hierzu erforderlichen nächsten Schritte ein und zieht ggf. die entsprechenden Stellen des Landes Berlin hinzu. Nach Erhalt dieser Information muss der MEB-Beauftragte den Beschwerdeführer bzw. den betroffenen Schüler darüber informieren. Die Mitteilung muss in einer Sprache erfolgen, die dem Beschwerdeführer / Schüler verständlich ist.

Innerhalb von zwei (2) Schultagen nach Erhalt des Meldeformulars für den Vorfall benachrichtigt der Beauftragte der Schule die Familien der beteiligten Schüler (vgl. 8. a., b., c.), dass eine Beschwerde eingegangen ist, und verweist die Familien auf diese Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung von Belästigung, Einschüchterung und Mobbing.

In seltenen Fällen, in denen das Canisius-Kolleg nach Rücksprache mit dem Schüler und dem zuständigen Personal (wie z.B. einem Psychologen, Berater oder Sozialarbeiter) Anhaltspunkte dafür hat, dass es die Gesundheit und Sicherheit des Beschwerdeführers oder des mutmaßlichen Angreifers gefährden würde, dessen Eltern/Sorgeberechtigten einzuschalten, bei der Untersuchung von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers zunächst davon absehen werden, die Eltern/Sorgeberechtigten zu kontaktieren. Wenn professionelles Schulpersonal den Verdacht hat, dass ein Schüler missbraucht oder vernachlässigt wird, müssen die Richtlinien für die Meldung von Verdachtsfällen an die Kinderschutzbeauftragte des Kollegs befolgt werden.

Die Prüfung umfasst mindestens

- a. Ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer. (Dieser ist darüber zu informieren ist, dass er hierzu eine Lehrkraft seines Vertrauens als Vertrauensperson hinzuziehen kann).
 - b. Ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler, falls es sich nicht um den Beschwerdeführer handelt. (Dieser ist darüber zu informieren ist, dass er hierzu eine Lehrkraft seines Vertrauens als Vertrauensperson hinzuziehen kann. Diese ist von allen Beteiligten und Betroffenen über alle Einzelheiten des Falles zu informieren. Sie wird in die Beratung darüber einbezogen, ob die Anschuldigungen sich als zutreffend erwiesen haben. Der Schüler und auch die Sorgeberechtigten können diesem alle erforderlichen Informationen zukommen lassen, so dass er diese ggf. vortragen kann.)
 - c. Ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Angreifer (Lehrkraft des Vertrauens wie unter b.)
 - d. Eine Überprüfung früherer Beschwerden, die den Beschwerdeführer, den betroffenen Schüler oder den mutmaßlichen Aggressor betreffen; und
 - e. Befragung anderer Schüler oder Beschäftigter, die möglicherweise Kenntnis von dem mutmaßlichen Vorfall haben.
- Der Schulleiter oder sein hierzu Beauftragter (i.d.R. stv. Schulleiter(in), oder aus der Abteilung Schulseelsorge und Beratung), kann beschließen, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, bevor die Untersuchung abgeschlossen ist.

Die Gespräche werden protokolliert. Die Protokolle werden bei Anti-MEB-Beauftragten aufbewahrt.

Die Prüfung wird so schnell wie möglich abgeschlossen, in der Regel jedoch nicht später als fünf (5) Schultage nach der ersten Beschwerde oder Meldung. Falls mehr Zeit für den Abschluss der Prüfung benötigt wird, informiert der Anti-MEB-Beauftragte die Eltern/Sorgeberechtigten und/oder den Schüler wöchentlich über den aktuellen Stand.

Spätestens zwei (2) Schultage, nachdem die Prüfung abgeschlossen und dem Anti-MEB-Compliance-Beauftragten vorgelegt wurde, antwortet der Schulleiter oder sein Beauftragter dem betroffenen Schüler und dem mutmaßlichen Angreifer schriftlich oder persönlich mit folgenden Angaben:

- a. Die Ergebnisse der Untersuchung;
- b. ob sich die Anschuldigungen als zutreffend erwiesen haben;
- c. ob Diskriminierung oder Antisemitismus oder Mulsimenfeindlichkeit vorlag; und
- d. das Verfahren, mit dem der Beschwerdeführer in Berufung gehen kann, wenn er mit den Ergebnissen nicht einverstanden ist. (s. Schritt 4)

Eine Information an Eltern / Sorgeberechtigte erfolgt, insofern diese zu einem Bestimmten Zeitpunkt während der Prüfung in diese einbezogen waren.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Schülerakten kann der Schulleiter oder der Beauftragte den Eltern/Sorgeberechtigten des betroffenen Schülers keine spezifischen Informationen über die ergriffenen Ordnungsmaßnahmen/Disziplinarmaßnahmen mitteilen. Im Allgemeinen werden die möglichen Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen dargelegt werden können.

Entscheidet sich die Schule bzw. das Kolleg dafür, den Betroffenen per Brief zu kontaktieren, wird der Brief an den Betroffenen und den mutmaßlichen Aggressor per Post mit Rückschein verschickt, es sei denn, nach Rücksprache mit dem Schüler und dem zuständigen Personal (Psychologe, Berater, Sozialarbeiter) wird festgestellt, dass hierdurch und die Einbeziehung der Familie des Beschwerdeführers oder des mutmaßlichen Aggressors eine Gefahr darstellen könnte. Wenn professionelles Schulpersonal den Verdacht hat, dass es sich um eine Gefährdung des Kindeswohles handelt (hier: nach Gefährdungsbeurteilung durch die Kinderschutzbeauftragte), gelten die Richtlinien des Präventionskonzeptes des Canisius-Kollegs.

Wenn der Vorfall nicht auf Schulebene gelöst werden kann, bittet der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter den MEB-Compliance-Beauftragten um Unterstützung, um zu prüfen, ob der Vorfall dem Rektor vorgelegt wird.

Schritt 4: Recht des Betroffenen auf Einspruch

Wenn der Betroffene oder die Vertrauenslehrkraft des Betroffenen zusammen mit dem Betroffenen mit den Ergebnissen der Prüfung nicht zufrieden ist, kann er innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt der schriftlichen Entscheidung beim Rektor oder seinem Beauftragten in Schriftform einen Einspruch einlegen.

Die Eltern/Sorgeberechtigten des Betroffenen können innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt (der schriftlichen) Information über die Ergebnisse der Prüfung in Schriftform einen Einspruch gegen die Ergebnisse der Prüfung beim Rektor oder seinem MEB-Beauftragten einlegen. Dieser Einspruch darf nur erfolgen, wenn der Betroffene selbst dies ausdrücklich wünscht und nach Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte des Landes Berlin. Der Wunsch des Betroffenen und die Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte sind nachzuweisen.

Widerspricht die Vertrauenslehrkraft des Betroffenen den Ergebnissen der Prüfung, so kann der Rektor den Ergebnissen der Prüfung nur zustimmen, wenn der Schulleiter und die stv. Schulleiterin dem ausdrücklich zustimmen.

Der Rektor oder sein MEB-Beauftragter prüft den Untersuchungsbericht und erlässt innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt des Einspruches eine schriftliche Entscheidung über die Begründetheit des Einspruches und übermittelt allen Beteiligten eine Kopie. Die Entscheidung des Rektors ist die abschließend.

Schritt 5: Korrekturmaßnahmen für den Verursacher

Nach Abschluss der Untersuchung ergreift die Schule die erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Korrekturmaßnahmen werden so schnell wie möglich eingeleitet, jedoch in keinem Fall mehr als fünf (5) Schultage, nachdem der Betroffene und der beschuldigte Angreifer über das Ergebnis der Untersuchung informiert worden sind. Abhilfemaßnahmen, die sich auf die Verhaltensänderung und eine Änderung des Klassenklimas etc. beziehen, folgen den entsprechenden schulischen Programmen (wie in etwas in der Anti-Mobbingfibel des Landes Berlin oder vom Contigo-Programm empfohlen) und richten sich nach den Erfordernissen der Entsprechenden Einzelpersonen. Abhilfemaßnahmen, die die Disziplinierung von Schülern betreffen, werden gemäß der Schulordnung (hier: Ordnungsmaßnahmen etc.) durchgeführt.

Schritt 6: Recht auf Einspruch des beschuldigten Angreifers gegen eine Disziplinarmaßnahme
Wenn der beschuldigte Angreifer gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme Berufung einlegt, kann die Schule aus Gründen eines ordnungsgemäßen Verfahrens daran gehindert werden, die Ordnungsmaßnahme zu verhängen, bis das Berufungsverfahren abgeschlossen ist. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer vorübergehenden Freistellung vom Unterricht (wie unter Schritt 3, 4. beschrieben). Die Anwendung des Hausrechtes durch den Rektor bleibt hiervon unberührt.

Die Eltern/Sorgeberechtigten des beschuldigten Angreifers können innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt der (schriftlichen) Information über die Disziplinarmaßnahme in Schriftform einen Einspruch gegen diese Maßnahme beim Rektor einlegen. Dieser Einspruch darf nur erfolgen, wenn der Betroffene selbst dies ausdrücklich wünscht und nach Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte des Landes Berlin. Der Wunsch des Betroffenen und die Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte sind nachzuweisen.

Widerspricht die Vertrauenslehrkraft des Verursachers / Angreifers der Disziplinarmaßnahme, so kann der Rektor der Einleitung dieser nur zustimmen, wenn der Schulleiter und die stv. Schulleiterin dem ausdrücklich zustimmen.

Der Rektor oder sein Beauftragter prüft den Untersuchungsbericht und erlässt innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt des Einspruches eine schriftliche Entscheidung über die Begründetheit des Einspruches und übermittelt allen Beteiligten eine Kopie. Die Entscheidung des Rektors ist die abschließend.

Sanktionierung von falschen Aussagen.

Wenn der Schulleiter oder der von ihm Beauftragte bei einer Prüfung feststellt, dass ein Schüler wesentlich eine falsche Behauptung über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing aufgestellt hat, können gegen diesen Schüler Korrekturmaßnahmen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen, verhängt werden.

Schritt 7: Disziplinarmaßnahmen/Korrekturmaßnahmen

Das Canisius-Kolleg ergreift sofortige und angemessene Abhilfemaßnahmen, wenn Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers festgestellt werden. Je nach Schwere des Verhaltens können die Abhilfemaßnahmen Beratung, Erziehung, Ordnungsmaßnahmen (hier auch Freistellung vom Unterricht, Wechsel der Lerngruppe, Schulverweisverfahren) oder vertragliche Maßnahmen bis zur Aufhebung des Schulvertrages umfassen. Ggf. ist eine polizeiliche Meldung erforderlich. (Anm. Ordnungsmaßnahmen/disziplinarische Maßnahmen wie Freistellung vom Unterricht, Wechsel der Lerngruppe, Schulverweisverfahren oder vertragliche Maßnahmen werden nur eingeleitet, wenn das Status des Berichtenden und die Hinweise als „nicht Vertraulich“ deklariert sind (vgl. S. 13, Schritt 1, „Nicht vertraulich“).

„Korrekturmaßnahmen“ können auch Maßnahmen sein, die im Rahmen des „Contigo Programms“ der Schule Anwendung finden.

Korrekturmaßnahmen für einen Schüler, der eine Handlung der Belästigung, der Einschüchterung oder des Mobbings begeht, werden je nach Art des Verhaltens, dem Entwicklungsalter des Schülers oder der Vorgeschichte des Schülers mit problematischem Verhalten und Leistung unterschiedlich und abgestuft sein. Korrekturmaßnahmen, die eine Ordnungsmaßnahme der Schüler beinhalten, werden gemäß der Kollegs- bzw. Schulordnung des Canisius-Kollegs durchgeführt.

Wenn von dem Verhalten (Belästigung, Bedrohung, Schikanieren, Ausgrenzung, Mobbing) Lerngruppen (Klasse, Kurse) betroffen waren, ist unter Einholung externer Expertise eine Schulung oder andere Aktivitäten zur Behandlung des Vorfalls in Betracht ziehen.

Wird festgestellt, dass Mitarbeiter gegen diese Richtlinien und Verfahren verstoßen haben, indem sie Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing nicht gemeldet oder Vergeltungsmaßnahmen nicht verhindert haben, kann der Rektor im Rahmen arbeitsrechtlicher Vorgaben Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses einleiten. Wenn ein Pädagoge/eine Lehrkraft einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex, begangen hat, kann der Rektor Disziplinarmaßnahmen für ein Zertifikat vorschlagen, die bis zum Widerruf reichen können. Verstöße von Auftragnehmern gegen diese Richtlinie können den Verlust von Verträgen zur Folge haben.

Schritt 8: Maßnahmen, die das schulvertragliche Verhältnis berühren

Von den unter 5. und 7. genannten Maßnahmen ausgenommen sind Maßnahmen die das schulvertragliche Verhältnis berühren; diese Maßnahmen sind gemäß der Schulordnung (siehe Schulordnung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, hier: 5.5 f.) oder aufgrund schulvertraglicher Regelungen vorzunehmen. Allein dem Rektor kommt es zu, eine solche Maßnahme als Möglichkeit zu benennen. Erfolgt die Einleitung des Schulverweisverfahrens auf Antrag des Schulleiters, erfolgt dies gemäß der in der Schulordnung vorgesehenen Schritte. Bei Vorliegen eines schweren Verstoßes gegen allgemeine rechtliche Bestimmungen liegt lt. Schulvertrag ein Grund für eine unverzügliche außerordentliche Aufhebung des Schulvertrages vor; hierüber befindet der Rektor nach Beratung durch den Schulleiter.

Zwischenschritt: Im Falle der Einleitung der Schritte 5, 7 und 8 oder eines der Schritte, ist der ISG-Leiter durch den MEB-Compliance-Beauftragten zu informieren, wenn das beschriebene Verhalten des Verursachenden erwiesenermaßen auch durch ihn im Rahmen der außerschulischen Jugendorganisation (ISG) vorkommt. Die Information des ISG-Leiters erfolgt von Amts wegen. Sie ist aus Gründen des Datenschutzes streng vertraulich und nur dem ISG-Leiter zugänglich. Die Information enthält die eingeleiteten Maßnahmen und die Begründung für diese.

Schritt 9: Unterstützung für den betroffenen Schüler

Schülern des Canisius-Kollegs, die nachweislich belästigt, eingeschüchtert oder gemobbt wurden, werden geeignete Unterstützungsdienste des Canisius-Kollegs zur Verfügung gestellt. Die Nachteiligen Auswirkungen der Belästigung auf den Schüler werden angesprochen und in der erforderlichen Weise behoben oder bei der Vermittlung entsprechender Unterstützungsangebote unterstützt. Die schulpsychologische Beratung, die schulische Sozialarbeit und / oder die Schulseelsorge entwickeln einen Plan zur Stabilisierung und Unterstützung, der mit dem Eltern/Sorgeberechtigten abgestimmt wird. Auch die externen Unterstützungsangebote können hierzu herangezogen werden.

II. Immunität/Vergeltung

Kein Beschäftigter, Schüler oder ehrenamtlich Mitarbeitender der Schule darf sich an einer Repressalie oder Vergeltungsmaßnahme gegen einen betroffenen Schüler, Zeugen oder eine andere Person beteiligen, die Informationen über eine mutmaßliche Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers vorbringt. Repressalien sind verboten und ziehen entsprechende Disziplinarmaßnahmen nach sich.

H. Mögliche Ansprechpersonen und Kontakte im Fall von Mobbing (Stand 2024-07-24):

Intern

Wenn Kontaktaufnahme per E-Mail, dann: nachname@canisius.de (wichtig: ü= ue; ö= oe; ä= ae; ö= oe)

Abteilung Schulseelsorge und Beratung (Leitung):

Frau Melanie Dölle, Herr Markus Gehlen

Schulpsychologin / Kinderschutzbeauftragte:

Frau Christiane Suckow-Büchler

Contigo-Lehrkräfte:

Herr Aslan (Vertrauenslehrer), Herr Bunzel, Frau Dinkelborg (Leiterin Sek 1/stv. Schulleiterin), Frau M. Krebs, Frau Poralla-Schäfer, (Herr Gehlen (Schulseelsorger), Frau Dölle (Schulseelsorgerin), Herr Dr. Nordhofen, Herr Karnatz, Frau Scheffler, Frau Rührdanz, Frau Lange, Frau Kempler-Sperling (im Schuljahr 2024/2025 beurlaubt).

Leiterin der Sekundarstufe 1/stv. Schulleiterin:

Frau Dinkelborg

Extern

Anti-Mobbingbeauftragte für Berliner Schulen (Land Berlin)

Frau Michelle Lisson

E-Mail: antimobbingberatung@senbjf.berlin.de

Telefon: +49 30 90227-5985

Nach dem „Berliner Familienportal“ der Senatsverwaltung:

Das Hilfetelefon für Kinder und Jugendliche "**Nummer gegen Kummer**" **116 111**

Das Elterntelefon ist unter **0800 111 0 550** erreichbar.

oder über das Sibuz-Mitte (Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungszentrum)

Dr. Issa Al-Manssour (Leitung)

[+49 30 403949 2261](tel:+49304039492261)

01sibuz@senbjf.berlin.de

Offene Sprechstunde jeden Donnerstag von 15 - 18 Uhr

[Badstr. 10, 13357 Berlin](https://www.sibuz-berlin.de/)